

## ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Stadthallenbetriebs GmbH

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages und
2. Verschmelzung mit der Eventpark Hagen GmbH

**Beratungsfolge:**

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Stadthallenbetriebs-GmbH Hagen (SHB) in der Fassung der Anlage 1 dieser Vorlage zu.
2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Hagen erteilt seine Zustimmung, dass die HVG in der Gesellschafterversammlung der SHB der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SHB zustimmt und dass die HVG und die SHB alle weiteren zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen treffen.
4. Der Rat der Stadt Hagen erteilt seine Zustimmung zu sich vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der SHB möglicherweise noch ergebenden Anpassungen im Gesellschaftsvertrag, z.B. aus dem Anzeigeverfahren an die Kommunalaufsicht oder aus formellen Notwendigkeiten, sofern diese Anpassungen nicht wesentlicher Natur sind.
5. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. bis 4. erforderlichen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu treffen.
6. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Verschmelzung der Eventpark Hagen

GmbH auf die Stadthallenbetriebs GmbH (SHB) zu.

7. Der Rat der Stadt Hagen erteilt seine Zustimmung, dass die HVG in der Gesellschafterversammlung der SHB der Verschmelzung zustimmt und dass die HVG und die SHB alle weiteren zur Umsetzung der Verschmelzung erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen treffen.
8. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung des Beschlusses zu 6. und 7. erforderlichen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu treffen.

## Kurzfassung

enfällt

## Begründung

Mit Vorlage 'DS 0410/2015' wurde darauf hingewiesen, dass in den Gremiengang ein Satzungsentwurf gegeben wurde, der mit der Bezirksregierung als Kommunalaufsicht noch nicht abschließend abgestimmt war. Die aktuellen Anmerkungen der Bezirksregierung wurden inzwischen in den dieser Ergänzungsvorlage 'DS 0410-1/2015' als Anlage beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet.

Ferner hat der Aufsichtsrat der HVG in seiner Sitzung am 18.05.2015 in seinem Beschluss betr. Neufassung Gesellschaftsvertrag SHB empfohlen, im Aufsichtsrat der SHB einen Sitz für einen Arbeitnehmervertreter vorzusehen. Nach Maßgabe dieser Empfehlung wurde dies im in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf berücksichtigt, wobei unter der Bedingung der Beibehaltung eines neun Mitglieder umfassenden Aufsichtsrats insbesondere zwei Varianten in Frage kommen:

Variante 1: Das nach § 113 Abs. 2 GO NRW auf den Oberbürgermeister entfallende Mandat kann mit der durch die HVG als Mehrheitsgesellschafterin der SHB zu entsendenden Person besetzt werden, wenn nach Maßgabe der GO NRW sichergestellt ist, dass durch diese Gestaltung „Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden“ wie durch ein Aufsichtsratsmandat des Oberbürgermeisters selbst oder eines von ihm benannten Vertreters.

Variante 2: Nach dem mit Vorlage 'DS 0410/2015' übersandten Satzungsentwurfs waren insgesamt zwei Aufsichtsratsmandate für die vier Minderheitsgesellschafter vorgesehen. Sofern die Mandate für die Minderheitsgesellschafter auf ein Mandat reduziert werden, kann das freiwerdende Mandat für den Arbeitnehmervertreter verwandt werden.

Nach Vorabstimmungen mit den Minderheitsgesellschaftern der SHB wurde Einigkeit erzielt, dass die Anzahl der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder für die Minderheitsgesellschafter auf eines reduziert werden kann. Allerdings sollen im Gegenzug dafür die nicht über die stimmberechtigten Mandate im Aufsichtsrat vertretenen Minderheitsgesellschafter jeweils ein stimmrechtsloses Mandat erhalten. Da über diese Gestaltung Einigkeit erzielt werden konnte, wurde die oben aufgeführte Variante 1 nicht weiter verfolgt. In den Satzungsentwurf, der Anlage dieser Vorlage ist, ist daher Variante 2 eingearbeitet.

Nach dem Ratsbeschluss wird das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW auf Basis der bereits erfolgten Vorabstimmung mit der Bezirksregierung als Kommunalaufsicht eingeleitet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Amt/Eigenbetrieb:**  
Fachbereich des Oberbürgermeisters

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadthallenbetriebs GmbH  
vom 18. Juni 2015**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma: „Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Stadthalle Hagen und der damit verbundenen Entwicklung, Vermittlung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere sportlicher, kultureller, sozialer Natur, jeweils einschließlich gastronomischer Versorgung.

Soweit dies dem Gesellschaftszweck dient, darf die Gesellschaft in gleichem Umfang Veranstaltungen auch außerhalb der Stadthalle auf dem Gebiet der Stadt Hagen durchführen.

Die Einhaltung des § 107 GO NRW ist sicherzustellen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander zu übertragen.

Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter können statt der vorstehend in Ziffer 2 geregelten Übertragung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf mehrere Gesellschafter in abweichenden Quotenverhältnissen, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte überträgt.

Der kündigende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit.

Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

Als Abfindung für den Verlust der Beteiligung wird von dem Erwerber ein nach § 21 dieses Vertrages zu bemessender Betrag gezahlt.

## **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000,- EUR (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

## **§ 5 Funktionsbezeichnungen**

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuren vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

- Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft errichtet einen Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG. Dieser besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Sieben stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt und abberufen. Darunter befindet sich ein Mitglied der Arbeitnehmer; dessen Entsendung und Abberufung bestimmt sich nach Absatz 3. Zu den von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedern zählt als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Ein Mitglied wird von der Gesellschafterversammlung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandt und abberufen.

Die Amts dauer der gemäß Satz 1 und Satz 3 entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder; diese hat unverzüglich nach den Wahlen zum Rat der Stadt Hagen stattzufinden. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.

- (3) Für die Entsendung und Abberufung des Arbeitnehmervertreters findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW Anwendung.
- (4) Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied wird auf Vorschlag der Minderheitsgesellschafter aus dem Kreise der Minderheitsgesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt, die der Amts dauer der gemäß Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht. Die Wahl hat in der ersten Gesellschafterversammlung nach Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 2 zu erfolgen.
- (5) Gesellschafter, die nicht als stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat vertreten sind, sind mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, im Aufsichtsrat vertreten. Diese nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil und haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die von der Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Arbeitnehmervertreter sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.
- (7) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das zur Zeit seiner Bestellung/Entsendung dem Rat, einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder der Stadtverwaltung einer an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinde angehört hat, endet spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung dieser Zugehörigkeit.

Verliert der vom Rat bestellte Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, wird er

durch den Rat gem. § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt als Aufsichtsrat abberufen.

- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (9) In den Fällen der Abs. 7 S. 1 und 7 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung des Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Im Geschäftsjahr sollen in der Regel zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. In der erneut einberufenen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt (Umlaufverfahren).
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH“ abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 9 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.
- (13) Die Geschäftsführer und von ihnen benannte Mitarbeiter der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse teil, es sei denn, dass der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
  1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
  2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;
  3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
  4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;
  5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der

Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;

7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;
15. Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und Benutzungsbedingungen;
16. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pacht- und Mietverträgen mit Ausnahme der Vermietung der Stadthalle für Veranstaltungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2., 4. und 6. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr

als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung;
  2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
  3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung;
  4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
  5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
  6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung und Beschlussempfehlung:
    - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil,
    - b) Übernahme neuer Aufgaben,
    - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung,
    - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge,
    - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
    - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern,
    - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt,
    - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## § 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und

unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.
- (11) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW zu beachten.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
  1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
  2. Übernahme neuer Aufgaben;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses
  4. Ergebnisverwendung
  5. Bestellung des Abschlussprüfers;
  6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
  7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
  9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;

10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
  11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;
  13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  14. Auflösung der Gesellschaft;
  15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
  17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
  18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer;
  19. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;
  20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die

Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

## **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hierbei ist § 108 Abs. 3 Nr. 1c) GO NRW zu beachten.

- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 16 Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.

## **§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter. In diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.

## **§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder
  - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder
  - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder

- der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

## **§ 19 Zwangsabtretung**

- (1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangsabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangsabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.
- (2) Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen

des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

## **§ 20 Einziehungsvergütung / Abfindung**

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.
- (2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.

## **§ 21 Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

## **§ 24 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielrichtung gerecht werden.